

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Telephon-Nummern
88 - 89 - 98

Der Abonnementspreis beträgt durch Boten oder durch die Post bezogen monatlich 150 Mark. Fern- und Geschäftsanzeigen jeder Art werden nicht aufgenommen



Verantwortlich für den Inhalt: Carl Schada, Bochum. Druck: W. Handmann & Co., Bochum. Telegramm-Adresse: Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum i. Westf., Riemelsdaler Straße 26/22. Altverband Bochum

An die Verbandsmitglieder!

Der unterzeichnete Vorstand beruft hiermit, entsprechend den §§ 50 bis 58 des Verbandsstatuts, die

24. Generalversammlung

unseres Verbandes auf Sonntag, den 3. Juni 1923, nachmittags 7 Uhr, in den Kleinen Festsaal des Ausstellungspalastes in Dresden, Ede Stübellee und Lennestraße, ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Konstituierung der Generalversammlung.
2. Festsetzung der Geschäfts- und Tagesordnung.
3. Geschäftsbericht für die Jahre 1921 und 1922:
 - a) Bericht der Verwaltung;
 - b) Kassenbericht;
 - c) Bericht über die Presse;
 - d) Bericht des Kontrollauschusses.
4. Änderung des Verbandsstatuts.
5. Die Konzentration des Kapitals in der Montanindustrie.
6. Gewerblichkeitsprobleme in Gegenwart und Zukunft.
7. Bericht vom Gewerkschaftskongress in Leipzig.
8. Bericht vom Internat. Bergarbeiterkongress in Frankfurt.
9. Wahl der Delegation zum nächsten Gewerkschafts- und Internationalen Bergarbeiterkongress.
10. Wahl des Vorstandes, der Redaktion und des Kontrollauschusses.
11. Beratung der noch nicht erledigten Anträge.
12. Wahl des Ortes der nächsten Generalversammlung.

Nach § 52 des Statuts werden für das ganze Verbandsgebiet 150 Delegierte und die doppelte Anzahl Ersatzmänner gewählt. Die Delegierten werden nach der Mitgliedszahl vom 31. Dezember 1922 verteilt und sind bei der Berechnung mindestens 48 Wochenbeiträge zugrunde zu legen. Sobald die Mitgliederzahl, die am 31. Dezember 1922 vorhanden war, festgestellt ist, erfolgt die Verteilung der Delegierten, und haben die Bezirkskommissionen der einzelnen Bezirke dann die Wahlbezirke einzuteilen und uns spätestens bis zum 20. Februar 1923 einzusenden, damit die Verfertigung erfolgen kann.

Die Wahl der Delegierten erfolgt im ganzen Verbandsgebiet am Sonntag, den 8. April 1923, von 3 bis 8 Uhr nachmittags, nach den Bestimmungen der Wahlordnung, welche an anderer Stelle dieser Nummer veröffentlicht wird.

Als Delegierte können nur Mitglieder gewählt werden, die unserem Verband mindestens zwei Jahre angehören. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied in der Zahlstelle, wo es wohnt, wenn es nicht mehr als acht Wochenbeiträge schuldig ist. (Siehe jedoch § 5 Abs. 1a des Statuts.)

Außer den gewählten Delegierten haben an der Generalversammlung teilzunehmen: die Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Kontrollauschusses, die Redakteure der Verbandsorgane und die Bezirksleiter.

Die vom Vorstand ausgearbeiteten Änderungsanträge zum Verbandsstatut werden in einer der nächsten Nummern der „Bergarbeiter-Ztg.“ veröffentlicht und zur Diskussion gestellt.

Anträge zur Generalversammlung können nach § 58 Abs. 1 des Statuts vom Vorstand, von Bezirkskonferenzen und Mitgliederversammlungen gestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Anträge zum Statut von den Zahlstellenleitungen bis zum 20. März 1923 an die zuständige Bezirksleitung einzusenden sind, damit sie den vom 24. März bis 8. April im ganzen Verbandsgebiete stattfindenden Bezirkskonferenzen vorgelegt werden können. Solche Anträge können der Generalversammlung nur dann vorgelegt werden, wenn die Bezirkskonferenz solches beschließt. Die von den Bezirkskonferenzen genehmigten Anträge zum Statut sind von den Bezirksleitungen bis zum 8. April 1923 zu übermitteln. Anträge, die zu den Punkten 1 bis 3 und 5 bis 12 der Tagesordnung gestellt werden, müssen bis zum 20. März 1923 beim Vorstand eingereicht sein.

Die Anträge müssen getrennt von sonstigen Mitteilungen eingeleitet werden. Das Papier darf nur auf einer Seite beschrieben sein. Auch muß bei jedem Antrag der Name des Bezirks oder der Zahlstelle, der Punkt der Tagesordnung und bei Anträgen zum Statut der in Frage kommende Paragraph angegeben sein. Ferner müssen die Anträge mit dem Stempel und der Unterschrift der Bezirks- oder der Zahlstellenleitung versehen sein. Auch ist das Datum, an welchem die Konferenz beim Mitgliederparlament stattgefunden hat, anzugeben. Die bis zum 20. März 1923 eingelaufenen Anträge werden dann zusammengestellt und den Zahlstellenleitungen sowie den Leitnehmern der Generalversammlung zugestellt. Anträge, die nach obigem Zeitpunkt eingehen, können nicht in die Vorlage aufgenommen werden.

Bochum, den 10. Januar 1923.

Mit Glück auf!

Der Verbandsvorstand, J. A.: Fr. Susemann.

Voll in schwerer Not!

Riesenkolonnen französischer Militärs, Kanonen, Panzerwagen, Tanks und Maschinengewehre in endloser Zahl durchziehen in der letzten Woche die Straßen des Ruhrgebietes. Es ist keine militärische Besetzung, sagt man uns, sondern nur die Entsendung wirtschaftlicher Kommissionen mit genügendem militärischem Schutz. Wie groß muß in Frankreich noch immer die Unkenntnis deutscher Verhältnisse, deutscher Ohnmacht, wie fremd muß Frankreich noch immer die Anschauung der großen Masse des deutschen Volkes sein, wenn man eine solche militärische Macht zu dem Gedanken Averd anzuwenden für nötig hält, wenn man ein Heerführer für alle Fälle im

Rheinland bereit hält! Mit den Mitteln der Vergangenheit sucht man heute Probleme zu lösen, die mit ihnen nicht zu lösen sind. Noch in keinem Lande der Welt hat man dies begriffen oder dies Begreifen in die Praxis umgesetzt, daß nur neues, wirtschaftliches Denken die Wege weisen kann aus dem Chaos, in das der Krieg die Welt gestürzt hat. Der Amerikaner Vandervlip sagte in seinem Buch: „Was aus Europa werden soll“:

„Wenn die Welt zum besseren Verständnis einiger weniger wirtschaftlicher Begriffe gebracht werden könnte, so würden die Entschuldigungen von einzelnen, von Abwehrkräften oder von Nationen unendlich viel einfacher sein. Die Zivilisation würde auf einer festeren Grundlage ruhen.“

Wir glauben mit unserem weltwirtschaftlichen Denken dem, was der Amerikaner hier fordert, näher zu sein als andere Gruppen. Wir sollen uns deshalb auch nicht verleiten lassen, den Lockrufen derer zu folgen, die an unserem Elend schuld sind und heute aufs neue versuchen, an diesem Elend das Feuer des Völkermordes neu zu entfachen. Wir wissen, wie groß und tief die Enttötung der Bevölkerung des Ruhrgebietes ist, wir verstehen die heilige Mut unserer Frauen, nicht gegen die französischen Soldaten, nein, gegen die grauenhaften Kriegsinstrumente auf den Straßen und Plätzen, deren Anblick alle Tugenden wieder aufsteht, den Schmerz um die im Weltkrieg gemordeten Tausenden, vielen Millionen aufs neue entfacht! Aber das alles darf nicht hinreichen zu nationalisistischer Denkweise, zu Erweisen gegen Angehörige der Besatzung.

Man streift viel um die Uriaide, die Ziele der französischen Politik. Sie wollen den Rhein, sagt man, deshalb nehmen sie jetzt das Ruhrgebiet. Wir warnen auch hier vor einer Art der Betrachtung, die wirtschaftliches Denken vermissen läßt. Weil die Welt noch unfähig ist zu wirklich vernünftigen, wirtschaftlichem Denken, deshalb greifen die Machthaber nach zu neuen kriegerischen Mitteln, um die Interessen ihrer Kapitalisten-Gruppen, nicht ihrer Völker, durchzusetzen.

Elf Milliarden Dollar, d. h. einhundertsechzig Millionen Papiermark beträgt bei einem Dollarstand von 1900 die Summe, die Amerika von der Welt zu fordern hat! Ein Hundert und neunzig Millionen Papiermark! Die deutsche Reichsschuld beträgt heute zwei Milliarden! Wenn auch nur die Zinsen dieser interalliierten Schulden an Amerika bezahlt werden könnten, so könnte das nicht in Geld sondern nur in europäischen Waren gedeckt und diese Warenexporte könnte Amerikas Wirtschaft nicht ertragen! England ist Siegerland und hat ein einhalb Millionen Arbeitslose! So könnte man noch eine Reihe von Beispielen geben, um zu zeigen, wie ernste wirtschaftliche Probleme mitwirken bei den Vorkäufen in Deutschland zu bringen. Frankreich hat eine Kreditwürdigkeit, seine Kreditwürdigkeit nach den Zinsen des Ruhrgebietes, seine Militärkosten nach einem französischen oder „neutralen“ Rheinland. Frankreich besteht auf seinem Seizin: Deutschland hat an Holz und Kohlen nicht alles geliefert, was es verpflichtet war, also holen wir es uns! Das Millionen von Menschen in Deutschland frieren, weil Deutschland zu wenig und zu teure Kohlen hat; daß Millionen nicht das nötige Möbelstück kaufen können, weil es zweitausendmal so viel kostet wie im Frieden; daß Deutschland allein an seinem Holz- und Kohlenmangel zugrunde geht, wenn ihm nicht bald wieder die Friedensinjektur aus Polen und Rußland aufsteht; daß unsere Bergleute Tag für Tag mehr ihr Leben aufs Spiel setzen, weil Holz zum Grubenbau fehlt, berücksichtigt Frankreich nicht. Zu halt nicht geliefert, also holen wir uns das Verbrechen selbst!

Wir Bergarbeiter schießen uns mit ganz besonderem Recht dem Protest des deutschen Volkes gegen die Besetzung des Ruhrgebietes an! Nicht aus nationalisistischem Leiden, nicht aus Unverständnis für uns selbst, sondern aus wirtschaftlicher Vernunft, wirtschaftlicher Notwendigkeiten und Möglichkeiten. Wir haben immer, so auch auf dem Frankfurter Internationalen Bergarbeiterkongress und in Beratungen des Internationalen Bergarbeiterbundes Ende November 1922 die Verpflichtung Deutschlands zur Wiedergutmachung anerkannt, soweit sie mit der Aufrechterhaltung und dem allmählichen Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft irgendwie zu vereinbaren sind. Wir hatten aber mit den Bergarbeiterorganisationen der alliierten Länder das jegliche Kohlendiktat als im Widerspruch stehend mit wirtschaftlicher Vernunft und gerecht beurteilter Wiedergutmachungsmöglichkeit. Der Internationale Bergarbeiterbund hat die Reparationskommission gebeten, ihn an der Verifikation der Kohlenlieferungsfrage zu beteiligen. Die bei dieser inoffiziellen Verhandlung beschickten anwesenden Mitglieder der Reparationskommission haben diese gutachtliche Mitarbeit des Internationalen Bergarbeiterbundes für möglich erklärt. Offiziell hat aber die Reparationskommission nichts getan, um diese Beteiligung in die Wege zu leiten. Wenn man uns fragt, daß die offiziellen Angaben Deutschlands über seine Kohlen- und Holzlage falsch seien, so haben wir geantwortet: „Geht uns die Möglichkeit kontraktlicher Prüfung, den Konsequenzen festgestellter Wahrheiten werden wir uns nicht entziehen.“

Unter Nichtbeachtung dieses berechtigten Wunsches hat die Reparationskommission entschieden, daß schuldhaftes Verschulden Deutschlands vorliegen, die Folge ist die Besetzung großer Teile des Ruhrgebietes. Gegen diese premeditieren wir im Bewußtsein unserer Rechte, im Interesse der Bevölkerung des Ruhrgebietes, im Interesse des deutschen Volkes, der internationalen Arbeiterschaft, und in der Überzeugung, daß ein solches Verfahren nicht geeignet ist, der internationalen Wirtschaft und der Verständigung der Völker zu dienen.

Wir können an dem gegenwärtigen Zustand im Ruhrgebiet nichts ändern. Die Besetzungslösung hat erklärt, daß das normale Leben im Ruhrgebiet keinen Gang haben soll. Soziale Gerechtigkeit, der Wirtschaftlichen soll grundsätzlich aufrecht erhalten werden. Das heißt natürlich sinnlos! Auch die wirtschaftliche, soziale Sicherung der Bevölkerung bleibt bestehen. Ausnahmen werden wie bisher tariflich durch die Organisation geregelt.

Unter Verband wird an diesem Standpunkt der Regelung der gesamten Arbeitsverhältnisse durch die Organisations festhalten. Der Regierungspräsident Gruener ist vom Kommandierenden der Besatzungsstruppen aufgefordert worden, für eine Steigerung der Kohlenproduktion zu sorgen. Er hat darauf geantwortet, daß ihm eine Einwirkung in dieser Richtung kaum möglich sei. Was nun wird, müssen wir abwarten. Wie bisher, ja mehr noch, wird die Organisation Führerin der Bergarbeiter sein. Lächeln wir uns nicht über die sämmeren Not der kommenden Zeit! Halten wir mehr als je zusammen! Wehren wir uns gegen die blödsinnigen Phantasien, die in den Straßen brüllen: „Siegreich wollen wir Frankreich schlagen!“ Wehren wir uns gegen die kommunistischen Thesen, die am Rhein dem Kapitalismus das Grab schaufeln wollen! Kämpfen wir wie bisher, härter noch gegen jede Unterdrückung und Ausbeutung!

An die Bergarbeiter des Ruhrreviers!

Kameraden! In den schwersten Tagen, die jemals über das schaffende Volk des Ruhrgebietes hereingebrochen sind, wenden wir uns an euch mit einem ersten Appell. Wir schließen uns dem einmütigen Widerstand des deutschen Volkes gegen die Besetzung des Ruhrgebietes an. Die Besetzung des Ruhrgebietes, der Stätten unserer friedlichen Arbeit, ist ein schwerer Rechtsbruch. Sie ist auch nicht geeignet, der internationalen Wirtschaft und der internationalen Verständigung zu dienen.

Wir können an dem bestehenden Zustand mit Gewalt nichts ändern. Die Regierungen von Frankreich und Belgien, die mit militärischer Gewalt die Besetzung durchführen, versprechen auch, daß keine Störung keine Veränderung im normalen Leben der Bevölkerung erfolgen solle. Die Leistung der Besetzungslösung auch an, daß die deutschen, insbesondere die sozialen Gerechtigkeit bleiben, daß der Arbeitsstand grundtätig bestehen bleiben soll. Wir erwarten, daß diese Versprechungen eingehalten werden. Trotzdem ist es möglich und sogar wahrscheinlich, daß die Einerrückland- und betriebsföherer Herren in das Leben des Ruhrgebietes Schwierigkeiten hervorrufen, von deren Umfang und Folgen wir uns heute noch keine Vorstellungen machen können. Auch ist schon vorzusehen, daß durch den Einzug der Besatzungsstruppen und durch die von der französischen Regierung geplanten Maßnahmen die Leistung und damit die Not der Bevölkerung des Ruhrgebietes gewaltig zunehmen wird.

In diesen schweren Tagen ist Ruhe und Besonnenheit oberste Pflicht. Die alten Kerkern der Organisationen haben die wichtige Aufgabe, in diesem Sinne tätig zu sein. Jede Unbesonnenheit gegen die Angehörigen der fremden Besatzung ist streng zu verhindern, weil sie das Elend nur vergrößern kann.

Die Arbeitsbedingungen im Ruhrbergbau werden wie bisher auch weiter nach den Vereinbarungen der Arbeitnehmerorganisationen mit den Unternehmerorganisationen geregelt. Diese Vereinbarungen müssen in dieser Zeit der Not weiter wie je Gerecht für jeden organisierten Arbeiter sein. Für deren Durchführung muß er seine ganze Kraft einsetzen.

Kameraden! Schwere Tage und Wochen können für unser Gebiet, für das ganze deutsche Volk kommen. Ihr habt keine treueren Sachwalter für eure Interessen als wir die Organisationen, die jahrzehntelang im Dienste der Arbeitnehmer gearbeitet haben. Sie werden euch auch in der kommenden Zeit der größten Not nicht verlassen.

Mitglieder! Galtet die Organisationen hoch. Werbt in diesen schweren Tagen neue Anhänger. Seht energisch für die Durchführung unserer Beschlüsse. Verhindert Unbesonnenheiten jeder Art, ob sie aus unbewußtem nationalen Ehrgefühl oder aus international sich gebärdender Phantasie geboren sind. Mehr wie je laßt uns in diesen Tagen zusammenstehen als ein einzig Volk der schaffenden Brüder!

Verband der Bergarbeiter Deutschlands.
Gewerkschaften sämtlicher Bergarbeiter Deutschlands.
Polnische Berufsvereinigung, Abteilung Bergarbeiter.
Gewerkschaften Hütten-Dücker, Abteilung Bergarbeiter.

Aufruf der freien Gewerkschaften!

Die freien Gewerkschaften Deutschlands erheben gegen die Besetzung des Ruhrgebietes durch französische und belgische Truppen vor aller Welt den schärften Protest. Sie erklüren in dieser Maßnahme einen jeder rechtlichen Grundlage entbehrenden Gewaltakt und den Ausbruch schamloser imperialistischer Gewaltpolitik, die von den organisierten deutschen Arbeitnehmern stets bekämpft worden ist, ablehnen, von welcher Seite sie geübt wurde.

Die deutsche Wirtschaft erleidet durch diesen Gewaltakt eine katastrophal wirkende Erschütterung, unter der in erster Linie die wertvolle Bevölkerung Deutschlands zu leiden hat und von der in weiterer Folge die Arbeiter der ganzen Welt aufs schwerste betroffen werden.

Die freien Gewerkschaften sind zu diesem Protest um so mehr berechtigt, als sie seit Beendigung des Krieges sich rücksichtslos für die Wiedergutmachung und den Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Gebiete eingesetzt haben. Alle Angebote der deutschen Gewerkschaften für den Wiederaufbau konnten nicht zur Ausführung gelangen, weil die französische Regierung diese Versuche bisher verhindert hat. Die deutschen Gewerkschaften sind nach wie vor zu einer der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft entsprechenden Wiedergutmachung bereit. Sie leben aber in diesem militärischen Gewaltakt die Verhinderung, wenn nicht gar die dauernde Zerschlagung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Pflicht.

Die französisch-belgische Einmarschpolitik verpflichtet die deutschen Gewerkschaften unter Androhung schwerer Strafen, allen wie immer gearteten Befehlen der Besatzungsbehörden widerspruchslos Folge zu leisten, sogar sie zu unterstützen.

An den schlimmsten Tagen der Reaktion haben die herrschenden Gewalten an die Gewerkschaften derartig entwürdigende Forderungen nicht zu stellen gewagt.

Die hier von den Besatzungsbehörden aufgestellten Grundzüge widersprechen allen im Völkerbundsvertrag enthaltenen Sicherungen für das Selbstbestimmungsrecht der Völker und der damit in unermessbarem Zusammenhang stehenden Positionsfreiheit der Arbeitnehmer.

Die Gewerkschaften rufen die Arbeiter, Angestellten und Beamten auf, alles Trennende in ihren Reihen zurückzustellen und den ihnen aufgezwungenen Kampf gegen den unerfüllbaren und kriegerischen Imperialismus geschlossen zu führen.

Sie erwarten von der Regierung Maßnahmen, damit die bei der politischen Situation entscheidenden wirtschaftlichen Kräfte und Opfer nicht von den breiten Massen des Volkes allein oder überwiegend getragen werden müssen. Sie halten es für selbstverständlich, daß die Verletzung des Kohlenpreises nicht zur Aufhebung der gemeinsamen Kohlenbewirtschaftung führt.

Die freien Gewerkschaften Deutschlands rufen die Arbeiter aller Länder auf, ihnen den Kampf gegen die Verletzung der fundamentalen Grundrechte der Arbeitnehmer und gegen ihre Verdrängung nicht allein zu überlassen, denn ihr Kampf ist auch der Kampf der Arbeiterklasse der ganzen Welt.

Berlin, den 11. Januar 1923.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Allgemeiner Freier Angestelltenbund (Afa-Bund), Allgemeiner Deutscher Beamtenbund.

Der Internationale Gewerkschaftsbund zur Ruhrbesetzung.

Der Verwaltungsrat des Internationalen Gewerkschaftsbundes hat am 8. und 9. Januar in einer außerordentlichen Sitzung zu der Erhebung der französischen und belgischen Regierung, das Ruhrgebiet mit Gewalt zu besetzen, Stellung genommen. Nach ausführlicher Berichterstattung durch Thomas (England), Jouhaux (Frankreich) und Leiper (Deutschland), beschloß der Verwaltungsrat, einen einstimmigen Protest der Arbeiterklasse der Welt gegen jede Gewalttat zu formulieren, herbeizuführen. Der Internationale Gewerkschaftsbund fordert die Mitgliedstaaten aus allen Teilen der Welt auf, ungeachtet der Gefahr, daß die Reparationsfrage durch einen Scheitler des Völkervertrages, nicht aber durch die Anwendung von Gewalt entschieden wird, die nur zu einem völligen Chaos Europas führen können. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden beauftragt, sofort mit den Landesorganisationen in Verbindung zu treten, um vorzubereiten, daß nach Eingang weiterer Beschlüsse Maßnahmen von der Internationale bestimmte Beschlüsse gefaßt werden können.

Eine notwendige Feststellung.

Die ständig in der Presse wiederholte falsche Darstellung, daß die Beschlüsse auf Verletzung des Kohlenpreises und Zerstörung seiner technischen Apparates mit Zustimmung aller Arbeitnehmervertreter zustande gekommen seien, drängt mit zu folgenden Feststellungen:

Ueber die Schaffung einer neuen Verwaltungsstelle des Kohlenpreises im unbefestigten Gebiet und über bestimmte geschäftliche Maßnahmen habe ich mich geäußert. Die Beschlüsse und durchgeführte Zerstörung der technischen Apparates des Kohlenpreises, der zugestandenermaßen auch durch den in kurzer Zeit nicht wieder aufgebaut werden kann, zielt weitestgehende Konsequenzen nach sich, die nicht nur die in der Kohlenindustrie tätigen Arbeiter betreffen, sondern auch die in der Kohlenindustrie tätigen Arbeiter betreffen, die in der Kohlenindustrie tätig sind. Ich habe deshalb, wie der Vertreter der Afa im Aufsichtsrat des Kohlenpreises gegen die betreffenden Maßnahmen gestimmt und in der Generalversammlung, in der wir kein Stimmentrecht besitzen, haben wir gegen die Maßnahmen gestimmt. Es ist heute unmöglich diese Fragen eingehend öffentlich zu erörtern, ich hoffe aber, daß die Zeit zur Aussprache mit Katastrophenpolitikern der Welt recht bald kommt.

Für die dringende Aufgabe der Massenbewussten Arbeiterklasse halte ich es jetzt, neben dem ernsten, nachdrücklichen, würdevollen Protest gegen feindselige Gewaltmaßnahmen eine scharfe Trennungslinie zwischen sich und nationalistischen Provokateuren und Saboteuren zu ziehen. Keine Sabotage, keine Sabotage und keine Sabotage, keine Sabotage, keine Sabotage der Ruhrgebiets.

Essen, den 12. Januar 1923. Heinrich Limberg.

Unsere Reichstanferenz.

Am Montag, den 8. Januar 1923, wurde die seit längerer Zeit geplante Konferenz des Gesamtverbandes und der Bezirksleiter des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands in Bochum eröffnet. Einleitend gab Dr. Berger ein Wort über die gegenwärtige Wirtschaftslage. Er führte aus:

Wehr dem, was das Wort, welches Walter Rathenau prägte, Bedeutung: Die Wirtschaft ist das Schicksal. Soviel auch in der jetzigen Zeit über wirtschaftliche Dinge geredet und geschrieben wird, so sehr beobachtet man doch eine Verkennung der entscheidenden Wirtschaftsfaktoren. Die noch mangelt Erkenntnis zu besitzen, ist die besondere Aufgabe der von der Arbeiterklasse berufenen Unterführer.

Der fortgesetzte heftige Verlauf unserer Wirtshaft, der sich im Verlauf der Dollarperiode widerspiegelt, ist die Resultante eines umfassenden Ursachenkomplexes, über dessen Umfang sowohl die Theorie als auch die Praxis sich lange Zeit im Unklaren waren. Im letzten Jahre ist hierin ein Wandel zum Besseren eingetreten. Er ist die Begleiterscheinung einer verfallenden Wirtschaft, wie sie gekennzeichnet ist durch einen erheblichen Rückgang der gewerblichen und landwirtschaftlichen Produktion, durch die Instabilität der Geldbewirtschaftung, durch die Auswirkungen des Versailles Friedensvertrages und durch all jene unwägbareren Verluste moralischer Art die wir heute beobachten. Zur zahlenmäßigen Bewertung der Politik unserer Wirtschaft fehlen allerdings einwandfreie Unterlagen. Unsere diesbezügliche Statistik ist mangelhaft und dringend verbesserungsbedürftig. Die Aussichten für 1923 sind überaus düster. Zwei Möglichkeiten sind gegeben: Es kann eine Stabilisierung der Mark als Folge einer Summe wirtschaftlicher Voraussetzungen eintreten und zum andern die bisherige Inflationspolitik würde fortgesetzt. An die erste Möglichkeit zu glauben fällt heute aus verschiedenen Gründen innen- und außenpolitischen Art außerordentlich schwer, doch soll man extreme in der Beurteilung vermeiden. Leider müssen wir nach dem Scheitern der Pariser Konferenz, mit der von Frankreich angebotenen neuen Besetzung rechnen. Das bedeutet die Abschneidung der deutschen Wirtschaft von der Kohle.

1922 hat sich die Geldmenge im Verhältnis 1 zu 5 vermehrt, und wir wissen, daß es nicht 1923 ebenso weiter gehen kann? In Deutschland und Rußland haben wir Beispiele derartigem Entwertungen. Bei weiterer Vermehrung sind auch Verdrehungsmaßnahmen zu befürchten. Eine ganze Anzahl Symptome der Konjunkturveränderung geben denjenigen recht, die für die erste eine weitere Vermehrung aller schädlichen Schichten Deutschlands voraussetzen.

In dieser grauenhaften Not müssen die Arbeiter selber als je zusammenarbeiten. Es gibt keine Rettung auf eine Partei des persönlichen Behagens. Das Geld ist allgemein. Wir werden es nur durch gemeinsame Anstrengungen erträglich gestalten können. Man kann an der Autonomie der Vernunft in der Welt verweigern, man aber der Vernunft folgen und wir an der großen Sache der Arbeiterbewegung, welche, durch Leid gelehrt, der Schicksal der Menschheit zum Nutzen sein wird.

Zur Ueberbrückung der Krise zum Verhältnis des Bergarbeiterverbandes zur Union referierte Verbandsvorsitzender Josefmann an. Nachdem am Silvesterabend die Ruhrbesetzungskongress beschlossen hatte, die Ueberbrückungsmaßnahmen zum 28. Februar 1923 zu kündigen, forderte die Union durch Anträge die Bergarbeiter auf, in Besetzungskongress eine Urabstimmung über die Ueberbrückungsfrage zu beschließen und mit allen Kräften dafür einzutreten, daß am 15. Januar 1923 die Ueberarbeit wieder aufgenommen wird. Josefmann erklärte dieses Verhalten der Union als in Widerspruch stehend mit dem von dem Bergarbeiterverband gerichteten Schreiben, in welchem sie eine Kampfgemeinschaft zwischen dem Verband und Union fordern und weiter verlangen, daß sich der Bergarbeiterverband für eine Aufnahme der Union in die Kampfgemeinschaft einsetzen soll. Der Vorstand hat den Beschlüssen der Bochumer Konferenz den am Vertrag beteiligten Bergarbeiterverbänden am 2. Januar mitgeteilt und gebeten, dazu Stellung zu nehmen, damit noch im Laufe des Monats in einer Konferenz der Verbandsvorsitzender der vier Bergarbeiterverbände zu der Kündigung der Ueberarbeit am 28. Februar Erklärung genommen werden kann.

Das Vorstandsmitglied Warimüller berichtete über die bevorstehenden Betriebsratswahlen, sodann behandelte er in längerer Ausführungen die Frage der Bergmannsbesetzung. Nach einer ausführlichen Debatte wurde hierzu folgende Resolution angenommen:

Kohlensteuer, solange das nicht geht, aus einem besonderen Preisaufschlag auf die Kohle bestraft werden. Vor allem aber müssen schnelle Mittel zur Deckung der beginnenden Wohnungen durch einen gleichen Aufschlag auf den Kohlenpreis gewonnen werden.

Die Verhandlungen sind dem durch die Verhältnisse veränderten Bauprogramm anzupassen, aber unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und in ihnen für die volle Gleichberechtigung der Arbeitnehmer zu sorgen.

Zu der Lohnfrage stellte Kamerad Josefmann fest, daß der Verband auf einer den Verhandlungsverhältnissen entsprechenden Lohn-erhöhung ab 1. Januar 1923 und einer weiteren der Fortschritt der Leistung ausgleichenden Lohnhöhung ab 15. Jan. 1923 bestehen müsse.

Am 10. Januar wurden die Verhandlungen fortgesetzt und zwar zunächst mit dem Revisor des Bezirksleiters Gärner über das geplante Arbeitszeitgesetz. Der Revisor schilderte die zunehmenden Schwierigkeiten, welche während der Behandlung des Gesetzes im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat entstanden sind, und gab der Öffnung Ausdruck, daß der Reichstag bei der endgültigen Beratung noch eine ganze Reihe Verbesserungen vornimmt, zu denen sich der Reichswirtschaftsrat nicht entschließen konnte. Nach einer kurzen Aussprache nahm die Konferenz zu diesem Thema folgende Entscheidung an:

Die Reichskonferenz des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands in Bochum am 8. und 9. Januar 1923 kommt nach Prüfung der Beschlüsse des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats zum Beschlusse über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter zu dem Ergebnis, daß die Beschlüsse des Reichswirtschaftsrats für die Bergarbeiter unannehmbar sind. Die Konferenz erwartet namens der Bergarbeiterklasse nunmehr vom Reichstag eine Regelung, die den Wünschen der Bergarbeiter Rechnung trägt.

Danach beriet Kamerad Limberg über die Umstellung der Staatsbergwerke in Preußen. Die Vorarbeiten zu dieser Umstellung sind schon länger Zeit im Gange und erstrecken eine größere Bewegung der Veranlassung der staatlichen Bergwerke. Für die Arbeitervertreter ist die Frage, ob reine Staats- oder gemischtwirtschaftlicher Betrieb, ungeachtet, da die Arbeiter nicht gewillt sind, Staats-erwerb auch durch Besetzung des Betriebs zu akzeptieren. Auch ist es nicht mehr, daß der Staatsbetrieb unrentabel ist da die staatlichen Bergwerke zurzeit einen beträchtlichen Ueberschuß erbringen. Von interessanter Ueberbrückung ist der Vorschlag gemacht worden eine Anzahl kleiner selbständiger Aktiengesellschaften zu bilden. In diesen wird von den Arbeitervertretern die Auffassung vertreten, eine einzige große Aktiengesellschaft zu bilden. Die Konferenz stimmte der Auffassung des Bergarbeiters zu unter keinen Umständen dem Privatkapital Einfluß auf die Staatsbergwerke zu gewähren.

Eine längere Debatte entwickelte sich über die Richtlinien für Notkonditionen bei Streiks, über welches Thema Kamerad Warimüller referierte. Der Vorstand des RWB hat in Ausführung eines Beschlusses des Leipziger Gewerkschaftskongresses solche Richtlinien dem Verbanden noch mal's vorgelegt. Es besteht kein Streit darüber, daß bei Streiks Notkonditionen errichtet werden. Notwendig ist, daß die technische Nothilfe arbeitslos gemacht wird. Kamerad Josefmann teilte noch ergänzend mit, daß, wenn die Richtlinien vom Bundesvorstand angenommen werden diese auch für den Verband Geltung haben und mit dem Statut zu verbinden sind. Die Gegner der Richtlinien erklärten davon eine unerwünschte Festlegung für künftige Zeiten, während die Befürworter richtig betonten, daß im Falle eines Streiks unter Einfluß so groß ist wie unsere Macht, die wir ausüben können. Die Konferenz nahm schließlich einen Antrag an, welcher sich mit der Vorstandsvorlage einverstanden erklärte, ebenso einen Zusatzantrag, der für eine Regelung durch Richtlinien ausbrach.

Die Konferenz befaßte sich sodann mit den möglichen Folgen einer bevorstehenden Verletzung des Ruhrgebietes durch die Franzosen. Die vom Internationalen Gewerkschaftsbund verhandelte Parole: „Nie wieder Krieg!“ erkundete sich auch auf solche kriegerischen Konditionen, welche gegen ein mehrfaches Maß bezogen werden. Die Redner zu diesem Thema waren sich des Ernstes dieser Stunden bewußt. Die demnach in Amsterdam zusammengetretene Internationale wird sich mit dieser Frage eingehender beschäftigen. Die Franzosen dürfen nicht darüber im Zweifel sein, mit welchen Gefühlen die Bergarbeiter dem geplanten Akt und demokratischer Gewaltvolligkeit gegenüberstehen werden.

Nach Erlebung einiger geschäftlicher Angelegenheiten wurde die Konferenz geschlossen.

Bergarbeiterverband und Union.

Unter Vorstandsbeschluss hat unter dem 13. Januar 1923 folgender Brief an die Reichszentrale der Union der Sand- und Kupfearbeiter in Essen gerichtet:

Werte Genossen! Unter Bezugnahme auf den bisher geführten Briefwechsel über die Frage einer Arbeitsgemeinschaft des Bergarbeiterverbandes mit der Union der Sand- und Kupfearbeiter gestatten wir uns, hierdurch mitzutheilen, daß die Stung des Gesamtverbandes und der Bezirksleiter unseres Verbandes einstimmig die Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen mit Ihrer Organisation abgelehnt hat. Maßgebend dafür sind in erster Linie die in unserem Schreiben vom 27. November d. J. dargelegten Gründe sowie die Tatsache, daß Sie in Ihrem Schreiben vom 7. Dezember 1922 die von uns gestellten Fragen nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit beantwortet haben. Gestützt werden wir in unserer Haltung durch die Vorgänge der letzten Zeit. Unbedingte Voraussetzung einer Arbeitsgemeinschaft ist der ehrliche Wille der Vertragsschließenden zur Vertragstreue. In der Frage der Ueberarbeit im Bergbau sind die Meinungen geteilt. Ueber die Frage, über die Kündigung des Abkommens und über den Zeitpunkt dieser Kündigung kann man geteilter Meinung sein. Jede an dem Tarifvertrag für den Bergbau beteiligte Organisation ist also zur Einhaltung geschlossener Verträge verpflichtet, wenn sie nicht schwere Gefahren für das Fortbestehen solcher Verträge heraufbeschwören will. Man kann es deshalb unserem Verbande nicht zumuten, unter Druck des Vertrages die Ueberarbeit ab 15. Januar zu empfinden. Sie machen für diesen Vertragsbruch umfassende Propaganda und nehmen uns dadurch ganz besonders die Mühe, jetzt mit Ihnen Verhandlungen über eine Arbeitsgemeinschaft einzuleiten und für Ihre Zustimmung als Vertragssträger einzutreten.

Mit Glück auf!

Der Vorstand des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands.
J. A. Josefmann.

Die letzten Tage erhöhten die Notwendigkeit dieser Stellungnahme. Die Kommunisten mit denen die Union ganz in Sand geht, erließen durch ihre Zentrale einen Aufruf an die UEBW, den RWB, und den Afa-Bund, in dem sie zur Abkehr der Besetzung des Ruhrgebietes (!) einen Generalstreik über ganz Deutschland vorschlugen. Auffassung des Reichstages und Bildung einer Arbeiterregierung verlangen. Man braucht sich diesen Wahn nur anzusehen, um von der Arbeitsgemeinschaft mit diesen Leuten die Nase voll zu haben.

Die Aufstellung des Kohlenpreises.

Sinken des Lohnanteils auf 19,53 Prozent!

Der Anteil von Lohn und Gehalt am Kohlenpreis ist im Jahre 1922 rapide gesunken. Mit steigendem Kohlenpreis steigt die 40prozentige Kohlensteuer die sogenannten Selbstkosten und enorm steigen. Die ganze Entwicklung wird je länger je mehr untragbar, so daß eine Abänderung der Kohlensteuer unabwendbar ist. Wie in die letzten Tage hat der Reichstag dem Reichswirtschaftsminister Dr. Becker die Entbung der Kohlensteuer, ein Milliardenbeitrag für die Unternehmer, haben sie nicht abgelehnt!

Wie die nachfolgende Darstellung ergibt, ist im Dezember der Anteil von Lohn und Gehalt am Kohlenpreis auf 19,53 bzw. 30,43 % gesunken.

Monat	Lohn- u. Gehalt	Keiner Personenanteil	Abgaben ufo.
Februar	49,81 %	28,00 %	22,69 %
März	44,78 %	31,77 %	23,45 %
August	40,93 %	24,16 %	34,91 %
November	28,77 %	38,1 %	33,18 %
Dezember	19,53 %	44,66 %	35,81 %

Das diese Entwicklung unhaltbar ist, darüber sollten eigentlich keine weiteren Worte verloren werden brauchen.

Netto Grunderpreis beträgt 30,43 Prozent.

Der Gesamtverdienst seit Anfang 1922 steht folgendermaßen aus:

Lohn- und Gehaltsanteil am gesamten Kohlenpreis:

Monat	Lohn- u. Gehalt	Keiner Personenanteil	Abgaben ufo.
Februar	49,81 %	28,00 %	22,69 %
März	44,78 %	31,77 %	23,45 %
August	40,93 %	24,16 %	34,91 %
November	28,77 %	38,1 %	33,18 %
Dezember	19,53 %	44,66 %	35,81 %

Das diese Entwicklung unhaltbar ist, darüber sollten eigentlich keine weiteren Worte verloren werden brauchen.

Lohnregelung und Kohlenpreiserhöhung im Bergbau.

Die vier Bergarbeiterverbände hatten schon Mitte Dezember 1922 beim Reichsverband der deutschen Industrie, Bergarbeiterverband, die Aufhebung von Lohnverhandlungen mit Wirkung ab 1. Januar 1923 beantragt. Unternehmer und Reichsregierung waren aber der Meinung, daß eine Lohnregelung und die damit verbundene Kohlenpreiserhöhung mit Rücksicht auf die außenpolitische und innenwirtschaftliche Lage ab 1. Januar 1923 nicht tragbar sei. Da die Verände aber keine Ruhe ließen, so wurde schließlich vom Reichsarbeitsministerium am 3. Januar zu Lohnverhandlungen eingeladen. In diesen Verhandlungen lernten die Unternehmer jede Lohnverhandlung über eine Erhöhung der Bergarbeiterlöhne ab 1. Januar ab und erklärten sich nur bereit, später über eine solche mit Wirkung vom 15. Januar ab zu verhandeln. Der dann eingesetzte Schlichtungsausschuß berief einen Schiedsgericht zu Stande zu bringen. Da den Wünschen der Bergarbeiter nicht gehörend entgegenkommen geschildert wurde, schiedten die Arbeitervertreter im Schlichtungsausschuß ihre Zustimmung ab, während die Unternehmer jeder Lohnhöhe für die erste Januarhälfte absehend gegenüberstanden. Die Folge war, daß der unter dem Vorsitz des Staatssekretärs a. D. Wänsdorf eingesetzte Schlichtungsausschuß sein Mandat an den Reichsarbeitsminister zurückgab.

Durch die Simultane der Verhandlungen und das Nichtzustandekommen eines Schiedsgerichts wurde starke Erregung in die Bergarbeiterkreise hineingetragen. Der Reichsarbeitsminister berief dann einen neuen Schlichtungsausschuß zum 8. Januar, der in späteren Abendstunden für das Ruhrgebiet ein Schiedsgericht gefaßt, für die ersten elf Tage des Monats Januar eine Lohnregelung von durchschnittlich 700 Mk., einschließlich 50 Mk. Erhöhung des Hausstands- und Kindergeldes und ab 12. Januar durchschnittlich weitere 1000 Mk. Lohn-erhöhung vorlag.

Für die übrigen Reviere wurde dann im Anschluß an den Schieds- spruch für das Ruhrgebiet entweder durch freie Vereinbarungen oder durch Schiedsgerichte ebenfalls die Lohnregelung vorgenommen. Der Kölner Braunkohlenrevier erhielt dieselbe Lohnregelung wie das Ruhrgebiet, während für Aachen 620 bzw. weitere 900 Mk. und außerdem noch eine weitere Erhöhung des Soziallohnes um 50 Mk. festgesetzt wurde. Niederlande erhält eine Lohnzulage von 305 bzw. 850 Mk.; Südböhmen 644 bzw. 920 Mk.; Sachsen, Niedersachsen und bayerische Becken 630 bzw. 900 Mk.; Oberlohn 550 bzw. 1150 Mk.; mitteldeutsche Braunkohle (Reinrevier) 600 bzw. 900 Mk.; West- und Oberlohn 532 bzw. 828 Mk.; mitteldeutsche Braunkohle (Randrevier) 540 bzw. 810 Mk.; bayerische Braunkohle 564 bzw. 844 Mk.; kleinere Reviere 520 bzw. 810 Mk.; bayerische Steinkohle 560 bzw. 800 Mk.; für den Siegerländer Eisensteinerbau wurden 665 bzw. 950 Mk. Lohn-erhöhung festgelegt. In diesen Lohnregelungen ist ab 1. Januar eine Erhöhung des Soziallohnes (Hausstands- und Kindergeld) von je 50 Mark pro Schicht eingeschlossen.

Die durch diese Lohnregelung notwendige Kohlenpreis-erhöhung wurde am 11. Januar 1923 im Großen Ausschusse des Reichskohlenrats und Reichskohlenverbandes vorgenommen. Es wurde festgelegt: für das Ruhrgebiet eine Kohlenpreiserhöhung ab 12. Januar von 67,7 Prozent, wovon 5 Prozent als Abgeltung für die ersten elf Schichten im Januar und weitere 12,7 Prozent als Sicherheitszuschlag für Januar infolge der schwierigen Verhältnisse einschließen sind. Dies macht insgesamt eine Kohlenpreiserhöhung von 10 850 Mk. für Niedersachsen wurde eine Kohlenpreiserhöhung von 10 850 Mk., Niedersachsen 10 327 Mk., Sachsen 11 820, Aachen 12 410,60 bzw. 13 278,40 Mk., bayerische Becken 11 660 Mk. und bayerische Steinkohle 10 640 Mk. fest- gesetzt. Ebenso wurden für die Braunkohlenreviere Erhöhungen vor- genommen, die bei der mitteldeutschen Braunkohle 3432 Mk. und für Brilleite 432 Mk. betragen, während für das Kölner Braunkohlenrevier die Kohlbrennstoffe um 1555 Mk. und die Brilleite um 5511 Mk. erhöht wurden. Hierzu kommen überall noch die Zuschläge für Kohlen- und Umhauarbeiter sowie Sonderzulagen.

Die Vertreter des Gesamtverbandes, erklärten in der Sitzung des Großen Ausschusses des Reichskohlenrats, daß sie ursprünglich der Auf- fassung gewesen wären, daß eine Lohnregelung in dem Ausmaß, wie vorzugesehen, nicht notwendig sei. Sie trügen aber den veränderten Ver- hältnissen Rechnung und wären bereit, den Schiedspruch anzuerkennen, wenn ihnen eine entsprechende Kohlenpreiserhöhung bewilligt würde. Die Bergarbeiterverbände haben die Schiedsgerichte angenommen und beim Reichsarbeitsministerium die allgemeine Verbindlichkeit beantragt, sofern die Unternehmer sich absehend verhalten sollten.

Vollwirtschaftliche Rundschau.

Die Preisbewegung

Nach der raschen Senkung Ende Dezember wiederum eine stürmische Aufwärtsbewegung angenommen. Die „Industrie- und Handelszeitung“ verzeichnete vom 16. bis 22. Dezember eine Steigerung der Großhandels- preise um das 164fache, vom 23. bis 29. Dezember um das 172fache und vom 30. Dezember bis 5. Januar um das 179fache.

Der Index der „Frankf. Ztg.“ zeigt folgendes Bild: Mitte 1914: 100, Januar 1920: 1965, Januar 1921: 2150, Januar 1922: 4217, Februar 4599, März 5420, April 6703, Mai 7394, Juni 7851, Juli 9102, August 13 978, September 29 116, Oktober 43 223, November 94 492, Dezember 167 412, Januar 1923: 205 417.

3000 Inlandwaren waren am 6. Januar auf das 1506fache, 2000 Auslandwaren auf das 2215fache des Friedenspreises gestiegen. Saldem hat die Steigerung infolge der Besetzung des Ruhrgebietes weiter rapide Fortschritte gemacht.

Wohnungen im Ruhrrevier.

Wir lesen in der Berg- und Hüttenmännischen Zeitschrift „Staduf“ folgendes:

Nach einer vom Bergbauereiten angestellten Erhebung, welche die Verhältnisse vom 1. August d. J. wiedergibt und sich auf Sechen mit 97 Prozent der Gesamtbelegung bezieht, standen zu dem genannten Zeitpunkt den Unternehmungen des Ruhrbergbaues 47 229 Häuser mit 149 317 Wohnwohnungen zur Verfügung, in denen 204 425 Belegschafts- mitglieder, das sind 39,07 Prozent der zugrundeliegenden Belegschaft, wohnten; dazu kommen 16 519 nichtbergmännische Mieter. Von diesen 149 317 Wohnungen waren 428 Einzimmerwohnungen (0,29 Prozent), 11 108 Zweizimmerwohnungen (7,44 Prozent), 47 966 Dreizimmerwoh- nungen (32,12 Prozent), 67 390 Vierzimmerwohnungen (45,13 Prozent), 11 043 Fünzimmerwohnungen (7,40 Prozent), 11 862 Sech- und mehr Zimmerwohnungen (7,62 Prozent).

Unter den Wohnungen ist, wie die vorstehende Zusammenstellung ersehen läßt, bei weitem am stärksten die Dreizimmerwohnung vertreten; annähernd die Hälfte der Gesamtzahl der Wohnungen (45,13 Prozent) entfällt auf diese Gruppe. Die Zweizimmerwohnungen machten 32,12 Prozent aus, während die Einzimmerwohnungen mit 0,29 Prozent ganz zurücktraten.

Von den zur Verfügung stehenden Häusern waren 46 065 mit 144 029 Wohnungen Eigentum der Sechen, die übrigen 1164 Häuser mit 5228 Wohnungen waren von den Bergbauunternehmungen gemietet.

Vom Juli 1918 bis 1. August 1922 waren insgesamt von den Sechen 3422 Häuser mit 7512 Wohnungen gebaut und fertiggestellt worden; 1893 Häuser mit 4891 Wohnungen waren am Ende noch im Bau. Eine kurze Uebersicht über die Entwicklung des Wohnungsbau der Sechen im Ruhrrevier bietet die folgende Zusammenstellung:

Jahr	Wohnungen	Wohnplätze
1901	243 026	100
1907	203 089	124 25
1. 6. 1919	413 089	169,34
1. 8. 1922	539 472	231,16

26 250 100
52 000 201,81
112 826 429,51
149 317 568,83

Danach liegt einer Verdoppelung der Belegschaft eine Verdreifung der Wohnwohnungen in dem 20jährigen Zeitraum gegenüber.

Die Bezirksleiter beschließen, Vorstand und Hauptkomitee mögen für eine Fortsetzung der Kampfpolitik auch über das laufende Jahr hinaus eintreten mit der Aufgabe, daß die Mittel möglichst aus der

Der Durchschnittsverkaufspreis beträgt 25 722 Mk. Hier von sind abgezogen: Sechsenlohn 1000,00 Mk., Steuern 8064,78 Mk., Berg- mannsmittelbeitrag 120 Mk., zusammen 9124,78 Mk., verbleibt als Netto-Grunderpreis 16 597,22 Mk. Der Lohn- und Gehaltsanteil von

Der Durchschnittsverkaufspreis beträgt 25 722 Mk. Hier von sind abgezogen: Sechsenlohn 1000,00 Mk., Steuern 8064,78 Mk., Berg- mannsmittelbeitrag 120 Mk., zusammen 9124,78 Mk., verbleibt als Netto-Grunderpreis 16 597,22 Mk. Der Lohn- und Gehaltsanteil von

Die Zahl der Belegschaft, die 1921 durchschnittlich im Jahre 517 320 betrug, kann für den Durchschnitt des vergangenen Jahres mit rund 555 000 angenommen werden.

Gefährliche Kohlenförderung des Ruhrbeckens für 1922.

Nach den Monatsergebnissen kann die Jahresförderung des Ruhrbeckens für 1922 auf 97,3 Mill. T. geschätzt werden. Gegenüber der Förderung von 1921 (94,1 Mill. T.) weist sie eine Steigerung um 3,2 Mill. T. auf. Die Förderung im Arbeitsjahr vom 31. 1. 1921 bis zum 31. 12. 1921 auf rund 323 000 T., in 1922, also um etwa 12 000 T. Diese Steigerung ist zum Teil auf Überarbeit, die 1922 in fast drei Monaten, 1921 in 2 1/2 Monaten geleistet wurde, zum Teil aber auch auf Steigerung der Förderung zurückzuführen. Die Arbeiterzahl, die 1921 im Durchschnitt des Jahres 547 320 betrug, kann für den Durchschnitt des Jahres mit rund 555 000 angenommen werden.

Polnischer Bergbau.

Polen Bergbau hat große Entwicklungsmöglichkeiten. Zwar hat die Kriegszeit die Entwicklung ungünstig beeinflusst und die Erzeugung herabgedrückt, allmählich macht sich jedoch eine Aufwärtsbewegung bemerkbar. Die Steinkohlenförderung Polens umfaßt heute zwar mehr Arbeiter als vor dem Kriege (40 000 statt 31 000), der Ertrag beläuft sich aber mit 7 1/4 Mill. T. nur auf 84 Prozent der Friedensgewinnung, was aber immerhin einen Fortschritt gegenüber dem Vorjahre ausmacht. Die Hauptgebiete der Steinkohle liegen bei Dombrowa, Bealau, Teschen (alles in der Nähe der Landesgrenze); die Braunkohlengewinnung hat in Polen — wie auch in Deutschland — gegenüber der Friedenszeit zugenommen, und zwar um 40 Prozent, während sich die Steinkohlenförderung im Vergleich mit dem Vorjahre um 75 Prozent der Friedensproduktion, abgesehen die Zahl der Arbeiter die Arbeitszahl übersteigt. Die Erzeugnisse betrug im Jahre 1921 700 000 T., oder 63 Proz. des Friedensertrages. Im ganzen ist also eine Erholung der Gesamtproduktion bei einer verringerten Erzeugungssquote pro Kopf der Belegschaft feststellbar.



Aus dem Kreise der Kameraden

Unser Mitteilungsblatt.

Mit der sechsten erschienenen Nummer beginnt die Zeitschrift „Verband und Wirtschaft“ ihren zweiten Jahrgang. Den Betriebsräten und Funktionären ist dieses Mitteilungsblatt zu einer unentbehrlichen Materialsammlung geworden. Die ersten neun Nummern bilden den ersten Jahrgang, dessen Titelblatt und Inhaltsverzeichnis bei der Nr. 1 des neuen Jahrgangs mitgeteilt wird. Die Ausstattung der Zeitschrift ist auch diesmal wieder besonders reichhaltig. Neben mehreren interessanten Aufsätzen — zu erwähnen sind: „Der deutsche Wirtschaftskrisis“, „Wirtschaftsökonomie“, Was die Bergarbeiterbeamten berichten“ u. a. — bringen wir einen zahlenmäßigen Bericht des Wirtschaftsjahres 1922, weiter einige Schaubilder aus „Wirtschaft und Statistik“. Ueber den Leistungseffekt in der Bergindustrie und im Steinkohlenbergbau werden neue Zahlen mitgeteilt, die gerade im Augenblick gute Veranlassung finden können. Man wird gut tun, dieses Mitteilungsblatt sorgfältig aufzubewahren, da das übermittelte Material Dauerwert besitzt.

Spitzbergen.

In den Nummern 47, 48 und 49 der „Bergarbeiter-Zeitung“ (November und Dezember 1922) schilderte unter der Ueberschrift „Wiese aus dem hohen Norden“ unser Kamerad Fritz Waldeder jun. die Verhältnisse Spitzbergens. Wir erhielten nach der Veröffentlichung zahlreiche Schreiben aus den Kreisen unserer Mitglieder des Inhalts, wie es sich ermöglichen ließe und an welche Adresse man sich wenden müsse, um nach Spitzbergen zu kommen. Es geht uns die Mitteilung an, daß der Bedarf an Arbeitern nach Spitzbergen für alle vor kommenden Arbeiten auf längere Zeit hinaus gedeckt sei. Weitere Zuschriften mit Nachfragen werden nicht mehr beantwortet.

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Gelbe Sumpfpflanze in Oberhessen.

Auf der Grube Soffnung bei Stadhausen wuchert seit einiger Zeit ein gelbes Gewächs. Unsere Kameraden betrachteten zwar verwundert diese keine ihnen fremde Pflanze, sie wußten aber nicht, ob sie diese zu dem übrigen Viehfutter weissen sollen. Das Viehfutter sieht noch, daß dieses Kraut bei weiterem Fortbestehen und weiterer Entwicklung ihnen viel Schaden zufügen kann. Diese — Organisation heißt „Deutscher Arbeiter-Bund“. Gewiß ein schöner Name, aber unter dieser schönen Maske verbirgt sich der Unternehmerrgeist. Er vertritt ja nicht die Interessen der Arbeiter, sondern diejenigen der Unternehmer, welche ihn ja auch finanziell unterstützen. Aus letzterem ist es auch erklärlich, daß der „Bund“ mit niedrigen Mitgliederbeiträgen auskommt. Kampfgelder brauchen diese gelben Brüder auch nicht, denn sie wollen niemals gegen das Unternehmertum kämpfen. Die Unternehmer sind somit nicht so feigeig. Es ist eine altbekannte Tatsache, daß der Unternehmer sein Geld nur da anlegt, wo er Profite einheimen kann. Wenn er die Gelben unterstützt, so deshalb, weil diese als Gegenleistung ihn wieder unterstützen im Kampfe gegen die ehrlichen organisierten Arbeiter. Die treuen Schafe, welche sich diesem „Bund“ anschließen, zahlen ihr wenig Geld auch noch zur Selbstbefähigung. Kameraden! Nicht der „Deutsche Arbeiter-Bund“ ist es, der euch höhere Löhne erkämpft, sondern unser Verband, darum haltet diesem die Treue, wie ihr es in den letzten vier Jahren getan habt. Scheut nicht den Verbandsbeitrag, denn diesen bekommt ihr in Form von Lohn-erhöhungen jährlich wieder zurück. Noch eins sei euch, oberhessische Kameraden, gesagt: denkt an die Zeit vor und während des letzten Krieges. Zeit nicht so leicht vergeht! Jedem Kameraden wäre das Lesen der Broschüre: „Die gelbe Schwärzgruppe der Unternehmer“, welche in jeder Zahlstelle leicht zu haben ist, zu empfehlen. A. B.

An die Verbandsmitglieder!

Die 24. Generalversammlung unseres Verbandes beginnt am 3. Juni 1923 in Dresden. Für Zusammenkunft und Wahl der Delegierten ist der § 52 des Verbandsstatuts maßgebend. Dieser lautet:

- 1. Die Generalversammlung wird durch Delegierte gebildet, welche durch die Mitglieder aus deren Mitte zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit einfacher Majorität. Wähler sind nur solche Mitglieder, die dem Verbandsverbande mindestens zwei Jahre angehören.
- 2. Der Vorstand bestimmt den Ort und die Wahlordnung. Letztere muß mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Verbandsorgan veröffentlicht werden.
- 3. Für das ganze Verbandsgebiet werden 150 Delegierte und die doppelte Anzahl Ersatzmänner gewählt. Die Delegierten werden auf die einzelnen Verbandsbezirke entsprechend der Mitgliederzahl verteilt. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, daß auch die kleinen Bezirke mindestens einen Vertreter erhalten.
- 4. Der Berechnung der Mitgliederzahl in den Zahlstellen sind mindestens 4 Wochenbeiträge zugrunde zu legen. In Zahlstellen mit höherer Beitragsleistung gilt die in der Mitgliederliste angegebene Mitgliederzahl.
- 5. Die Einleitung der Wahlverfahren erfolgt von der Bezirkskommission.
- 6. Die Delegierten haben sich durch ein vorchriftsmäßig ausgestelltes Mandat als gewählt auszuweisen.
- 7. Mitglieder des Vorstandes, des Kontrollausschusses, die Beisitzer, die Revisor und die Bezirksleiter haben auf der Generalversammlung zu erscheinen, besitzen aber nur dann Stimmrecht, wenn sie ein Mandat haben. Nur bei Abstimmungen über faktische Fragen haben auch die Verbandsangehörigen, die kein Mandat haben, Stimmrecht. Der Verbandsvorstand hat beschließen, daß die Wahl am Sonntag, den 8. April 1923, von 2 bis 6 Uhr nachmittags, stattfinden soll.

Das gesamte Verbandsgebiet wird unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl am 31. Dezember 1922 in 150 Wahlbezirke eingeteilt. Den Bezirksleitungen wird die Zahl der auf die einzelnen Bezirke zu entsendenden Delegierten mitgeteilt und haben diese nach § 52 des Statuts die Einleitung der Wahlverfahren vorzunehmen.

Grobes Brandunglück in Oberschlesien.

Auf der Abwehrgarbe erfolgte ein schweres Grubenunglück. Dieses ereignete sich am 10. Januar, abends gegen 8 Uhr, auf der 280-Meter-Sohle durch Explosion des Benzolbehälters einer Grubenlokomotive. Hierbei brannte die Zimmerung in der Grubenstrecke an. Rauchschwaden und Brandgasen gegen mit frischen Wittern nach den Revierarbeitsorten und überzählten die dort tätigen Bergleute. Von der 48 Mann starken Belegschaft konnten sich nur zwei durch eilige Flucht retten, die übrigen

46 Kameraden fielen den giftigen Gasen zum Opfer, von denen 37 verheiratet sind. Die Leichen bezw. Aufräumungsarbeiten wurden sofort in Angriff genommen. Durch die Vermeidung der Zimmerung brach die Strecke teilweise zusammen. Die letzten Nachrichten besagen, daß die Zahl der Toten 45 beträgt.

Die Wahlbestimmungen werden im Verbandsorgan veröffentlicht und können die Zahlstellen dann zur Wahl Stellung nehmen und die Kandidaten anstellen. Bei der Wahl und deren Vorbereitung sind vorsehend angezogene Bestimmungen des Statuts und die nachfolgende Wahlordnung zu beachten. Wochum, den 10. Januar 1923.

Der Verbandsvorstand.

Wahlordnung.

Für die Vornahme der Wahl der Delegierten zur Generalversammlung bildet die Bezirksleitung das Zentralwahlkomitee. Dasselbe ist durch die Mitgliedschaft, an welcher die Bezirksleitung ihren Sitz hat, so zu verfahren, daß dem Zentralwahlkomitee zehn Personen angehören. Der Bezirksleiter fungiert als Vorsitzender.

I. Vorschläge von Kandidaten.

Die seitens der einzelnen Zahlstellen in Vorschlag gebrachten Kandidaten sind dem Vorsitzenden des Zentralwahlkomitees bis zum 14. März 1923 mitzuteilen. Das Zentralwahlkomitee hat die Vorschläge für die einzelnen Wahlkreise zusammenzustellen und den einzelnen Zahlstellen spätestens bis zum 28. März 1923 mitzuteilen. Vorschläge, welche nach dem 14. März 1923 bei dem Zentralwahlkomitee einlaufen, können nicht mehr zur Wahl zugelassen werden.

II. Wahlberechtigung und Wahlbarkeit.

Jedes Verbandsmitglied, das dem Verbands am Wahltag mindestens zwei Jahre angehört und nicht länger als acht Wochen die Beiträge ausbleibt, ist wahlbar. Wählen kann jedes Mitglied nur in der Zahlstelle, wo es wohnt und wenn es nicht mehr als acht Wochenbeiträge schuldet (§ 6 Abs. 1a des Statuts).

III. Art der Wahl, Stimmzettel.

Die Wahl ist eine geheime; sie erfolgt mittels gedruckter Stimmzettel, welche die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten und mit dem Abdruck des Verbandsstempels versehen sind. Die Stimmzettel werden den Verwaltungen in genügender Anzahl und einheitlichem Format geliefert.

IV. Wahlbezirke.

Jeder Ort bezw. Zahlstellenbezirk, dessen räumliche Ausdehnung es erforderlich kann zum Zwecke der Erzielung einer regen Wahlbeteiligung in mehrere örtliche Wahlbezirke eingeteilt werden. Für jeden derartigen Bezirk ist ein Wahllokal (nach Möglichkeit ein Nebenzimmer, das nicht dem allgemeinen Wirtschaftsverkehr dient) zu bestimmen und ein aus drei Personen bestehender Wahlvorstand zu ernennen. Die Entscheidung darüber, ob ein Ort in mehrere Wahlbezirke eingeteilt werden soll, sowie über die Wahl derselben ist in einer Sitzung der Versammlung herbeizuführen. Dagegen hat die Bestimmung der Wahlbezirke und Wahllokale selbst sowie die Ernennung der Wahlvorstände durch die Ortsverwaltung, und an Orten, wo eine solche nicht besteht, durch den Vertrauensmann des Vorstandes zu erfolgen.

Mitglied des Wahlvorstandes kann jedes wahlberechtigte Mitglied werden. Freiwillig sich hierzu zur Verfügung stellende Mitglieder sind in erster Linie bei der Ernennung zu berücksichtigen. Die Einleitung der Wahlbezirke nebst den dazu gehörigen Wahllokale ist den Mitgliedern in geeigneter Weise, mindestens jedoch eine Woche vor Stattfinden der Wahl, bekannt zu geben.

V. Öffentlichkeit der Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich, das heißt, es darf keinem Mitglied, soweit der Raum dies gestattet, der Zutritt zum Wahllokal verweigert werden. Als Ausweis über die Mitgliedschaft dient das Mitgliedsbuch bezw. die Mitgliedskarte.

VI. Ausnutzung der Wahlzeit.

Die von dem Zentralwahlkomitee festgesetzte Wahlzeit ist nur zur Vornahme der Wahlhandlung zu benutzen. Die Vornahme und Abhaltung irgendwelcher Verbandsgeschäfte und Erörterung über Verbandsangelegenheiten und sonstige Diskussionen sind während derselben zu unterlassen. Der Wahlvorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß derartige Diskussionen und die Wahlhandlung störende Geschäftserledigungen während derselben unterbleiben, und er kann Mitglieder, die seinen darauf bezüglichen Anordnungen wiederholt nicht nachgeben, aus dem Wahllokal verweisen. Jede Beeinträchtigung eines Wählers zugunsten dieses oder jenes Kandidaten ist im Wahllokal während der Wahlhandlung zu unterlassen. Wenn sie dennoch vorkommt und vom Wahlvorstand gebührend wird, so ist dies ein genügender Grund zur Ungültigkeitserklärung der Wahl.

VII. Leitung der Wahlhandlung.

Die Leitung der Wahlhandlung in jedem Wahllokal erfolgt durch den von der Ortsverwaltung oder dem Bedienstetlichen des Vorstandes bestimmten Wahlvorstand aus 3 Personen in der vorgeschriebenen Weise. Während der Wahlhandlung darf sich kein Mitglied des Wahlvorstandes auf längere Zeit entfernen. Die Entfernung eines Mitgliedes desselben auf kürzere Zeit ist gestattet, jedoch darf dies immer nur von einem Mitgliede geschehen, so daß stets mindestens zwei Wahlvorstandsmitglieder der Wahlhandlung beizuhören.

VIII. Beginn der Wahlhandlung.

Der Beginn der Wahlhandlung muß an dem festgesetzten Zeitpunkt pünktlich erfolgen und dies ist den anwesenden Mitgliedern durch eine entsprechende Erklärung, daß die Wahlhandlung beginnt, anzuzeigen. Vor Eintritt in die Wahlhandlung sind die Bestimmungen der Wahlordnung über die Öffentlichkeit der Wahlhandlung, die Ausnutzung der Wahlzeit, die Leitung der Wahlhandlung, die Abgabe der Stimmzettel und die Kontrolle der Wähler laut vorzulesen, und erfolgt dann zunächst die Abgabe der Stimmen des Wahlvorstandes nach dem dafür geltenden Bestimmungen. Zunächst legitimiert sich der Wähler durch Vorlegung seines Mitgliedsbuches; er legt dann seinen Stimmzettel in der unten angegebenen Weise in den hierzu bestimmten Behälter. An der gleichen Stelle geben die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes ihre Stimmen ab; erst hierauf folgen die etwa anwesenden Mitglieder. Nach Eintritt in die Wahlhandlung ist eine Vertagung oder Aussetzung derselben unter allen Umständen unzulässig und eventuell ein genügender Grund zur Ungültigkeitserklärung des Wahlergebnisses.

IX. Abgabe der Stimmen.

Jedes Mitglied erhält beim Betreten des Wahllokals oder vorher einen mit dem Abdruck des Verbandsstempels versehenen Stimmzettel und hat auf demselben nur drei Namen offen zu lassen. Alle übrigen Namen müssen durchgestrichen werden. Dieser Stimmzettel ist vor der Abgabe zu zusammenzufalten, daß die Namen nicht dem Außen sichtbar sind. Das Einlegen der Stimmzettel in den dafür bestimmten Behälter erfolgt von jedem Wähler selbst, doch hat der Wahlleiter darauf zu achten, daß von jedem Wähler nur ein Stimmzettel vorchriftsmäßig abgegeben wird. Unter keinen Umständen darf der Wahlvorstand ein Mitglied zur Wahl zulassen, das sich nicht durch Mitgliedsbuch oder Mitgliedsbuch legitimiert. Dies darf auch dann nicht geschehen, wenn das Mitglied ihm persönlich als solches bekannt ist.

X. Kontrolle der Wähler.

Die Kontrolle der Wähler erfolgt in folgender Weise: Jedes wahlberechtigte Mitglied legt zunächst dem damit beauftragten Wahlvorstandsmitglied sein Mitgliedsbuch vor. Das Wahlvorstandsmitglied prüft,

ob das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht länger als acht Wochen im Rückstande ist; ergibt sich hierbei, daß das Mitglied länger als acht Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, so ist das betreffende Mitglied zurückzuweisen und zu veranlassen, daß es seine Beiträge nachzahlt. Ist dies geschehen oder war das Mitgliedsbuch vom Vorhergehenden in Ordnung, so schreibt ein Wahlvorstandsmitglied in das Mitgliedsbuch unter der Rubrik „Bemerkungen“ das Wort „Gewählt“ und das Datum des Wahltages. Erst dann ist das Mitglied zur Wahl zugelassen.

XI. Beendigung der Wahlhandlung.
Die Wahl ist genau zur festgesetzten Zeit zu schließen. Ein früherer Schluß der Wahlhandlung ist nur dann zulässig, wenn vor der für den Schluß festgesetzten Zeit alle Mitglieder einer Zahlstelle gewählt haben. In beiden Fällen ist die Wahlhandlung vom Wahlleiter für „geschlossen“ zu erklären. Nach Schluß der Wahlhandlung darf kein Mitglied mehr zur Abgabe seiner Stimme zugelassen werden. Geschieht dies dennoch, so ist das Wahlergebnis ungültig.

XII. Zusammenstellung des Wahlergebnisses.
Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses geschieht in jedem Wahllokal unmittelbar nach Schluß der Wahlhandlung in folgender Weise: Zunächst findet eine Durchzählung der abgegebenen, jedoch noch unerschlossenen Stimmzettel statt und erst nachdem diese festgestellt sind, wird zur Eröffnung der Stimmzettel geschritten. Stimmzettel sind ungültig:

- 1. wenn sie nicht mit dem Stempelabdruck des Vorstandes versehen sind;
- 2. wenn sie mehr als drei Namen enthalten;
- 3. wenn sie unbeschrieben sind;
- 4. wenn sie anstatt eines Namens irgendeine Bemerkung enthalten;
- 5. wenn von einem Wähler zwei oder mehrere ineinander gefaltete Stimmzettel abgegeben wurden, so sind diese sämtlich ungültig.

XIII. Wahlprotokoll.

Ueber die Wahlhandlung und das Ergebnis derselben ist ein Protokoll in der durch besondere Vorschriften geregelten Weise aufzunehmen.

XIV. Einleitung des Wahlergebnisses an das Zentralwahlkomitee.

Der Wahlvorstand hat das Wahlergebnis, Stimmzettel und Protokolle, sofort zusammengepackt, so zeitig an den zuständigen Bezirksleiter zu senden, daß diese Sendung bis spätestens am 15. April 1923 in dessen Postfach ist. Das betreffende Aktenstück ist gut zu verschließen und neben der Adresse mit dem Vermerk „Wahlergebnis“ zu versehen, damit der Bezirksleiter es nicht vor der Zusammenstellung des Wahlergebnisses in der Sitzung des Zentralwahlkomitees zu öffnen braucht.

XV. Prüfung und Zusammenstellung des Wahlergebnisses durch das Zentralwahlkomitee.

Nach Eingang der Wahlergebnisse, Stimmzettel und Protokolle hat der Vorsitzende des Zentralwahlkomitees sofort, jedoch nicht vor dem 17. April 1923, zu einer Sitzung zusammenzubekommen, welche zunächst auch den übrigen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

Der Kandidat, der die höchste Stimmenzahl erhält, ist als Delegierter gewählt, während die beiden nächsten Kandidaten, die die beiden nächsten Stimmenzahlen erreichen, als erster bezw. zweiter Ersatzmann gelten. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das vom Vorsitzenden des Zentralwahlkomitees zu lebende Los.

XVI. Mitteilung des Wahlergebnisses.

Das Gesamtergebnis der Wahl ist jeder zum Wahlbezirk gehörenden Zahlstelle sofort mitzuteilen. Das Wahlergebnis, Stimmzettel, Protokolle über die Wahlhandlung sowie das Protokoll des Zentralwahlkomitees über die Sitzung, in welcher das Wahlergebnis festgestellt wurde, ist sofort nach der Zusammenstellung, spätestens bis zum 24. April 1923, an den Hauptvorstand einzusenden.

XVII. Kontrolle für die Wahl der Delegierten.

Die Wahl der Delegierten wird durch den Vorstand kontrolliert; dieser erteilt auch jede auf die Wahl Bezug habende Auskunft. Etwas Unregelmäßigkeiten bei der Wahl sind demselben bis zum 24. April 1923 mitzuteilen. Er ist berechtigt, eventuelle eine Neuwahl anzuordnen.

XVIII. Rücktritt eines vorgeschlagenen Kandidaten.

Der Rücktritt eines Kandidaten ist nur bis zum Beginn der Wahlhandlung zulässig.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 3. Woche (vom 14. bis 20. Januar 1923) fällig. Wir bitten die Kameraden um pünktliche Zahlung der Beiträge.

An die Funktionäre des Verbandes.

Die im Verbands zuständigen Arbeitnehmerverbände haben vereinbart, daß die diesjährigen Betriebsräteahlen für den gesamten deutschen Bergbau in der Zeit vom 22. bis 24. März stattfinden. Die Kameraden werden ersucht, überall mit den Vorbereitungen für die Wahl zu beginnen. Je sorgfältiger die Vorbereitung der Wahl, um so sicherer der Erfolg!

Das Mitglied Dietrich Blücher (Saupl.-Nr. 1 123 768), Zahlstelle Barzingshausen, ist wegen Schädigung des Verbandes und wegen Verlustes gegen den bisherigen Generalversammlungsbeschluß aus dem Verbandsausgesprochen.

Kamalgeldauszahlung.

Zahlhausen I. Beim Kassierer Julius Bangert.
Fären. Jeden Sonntag von 12 bis 2 beim ersten Vertrauensmann Matthias Behr, Brüdensir. 22.
Gelbra. Jeden Sonnabend von 4 bis 6 Uhr nachmittags beim Vertrauensmann Wilhelm Gräbel, Stegeräder Straße 3.

Bücherevision.

Dortmund I. Ab 15. Januar.

Versteckungskommissionsbezirk Effen.
Sonntag 21. Januar, nachm. 2 Uhr, im Lokale des Herrn Schleich (Zuh. Alfred Bahl) in Altenessen, Altenessener Straße 19 (Nähe Straßenbahnhaltestelle Dehler Straße): Quartalsversammlung.

Neuer Posttarif.

Postkarten im Ortsverkehr 10 M., im Fernverkehr 25 M.
Briefe im Ortsverkehr bis 20 Gr. 20 M., über 20—100 Gr. 30 M., über 100—250 Gr. 50 M.; im Fernverkehr bis 20 Gr. 50 M., über 20—100 Gr. 70 M., über 100—250 Gr. 90 M.
Drucksaften bis 25 Gr. 10 M., über 25—50 Gr. 20 M., über 50—100 Gr. 30 M., über 100—250 Gr. 50 M., über 250—500 Gr. 70 M., bis 1 kg. 90 M., über 1—2 kg. (nur für einzeln versandte, ungeteilte Drucksaften zulässig) 150 M.
Geschäftspapiere bis 250 Gr. 50 M., über 250—500 Gr. 70 M., über 500—1000 Gr. 90 M.
Päckchen bis 1 kg. 100 M.
Pakete (neu eingeführte Vorschriften) bis 3 kg. Rahzone 200 M., Fernzone 400 M., über 3—5 kg. Rahzone 300 M., Fernzone 600 M.
Zeitungspakete bis 5 kg. Rahzone 150 M., Fernzone 300 M.
Postanweisungen bis 1000 M. 30 M., über 1000—5000 M. 40 M. (Reisbetrag ist von 20 000 auf 50 000 M. erhöht).

Zahlkarten. Für vor eingezahlte Zahlkarten bis 1000 M. einschließlich 15 M., über 1000—5000 M. einisch. 20 M., über 5000—10 000 M. 30 M., für je weitere 10 000 M. mehr 20 M.; für bargelblos beglichene Zahlkarten dieselbe Gebühr, höchstens jedoch 100 M. für eine Zahlkarte. Für Kassenbüchlein, die bargelblos beglichen werden, 1 vom Tausend des Scheidbetrages, für Barauszahlung mit Postfach 3 vom Tausend des Scheidbetrages. Mindestgebühr 1 M.; Kleinbeträge werden auf volle Mark abgerundet.
Einschreibebriefe 40 M.
Einschreibebriefe für Briefe im Ortsverkehr 70 M., im Landesverkehr 120 M.

Taschenkalender für Bergarbeiter
Bestellungen auf den Taschenkalender können nicht mehr angenommen werden, auch die zweite Auflage ist bereits vergriffen.